

16. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Hochschule Rosenheim vom 18. Januar 2023

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Die Grundordnung der Technischen Hochschule Rosenheim wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Angabe "(Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchPG)" durch die Angabe "(Art. 19 Abs. 1 Satz 3 BayHIG)" ersetzt.
 - b) Satz 4 wird gestrichen.
2. In § 3 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 S. 2 wird die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 36 Abs. 1 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „Vertreter“ die Worte „oder eine neue Vertreterin“ eingesetzt.
4. Die Überschrift des Abschnitt II, 4. Kapitel wird wie folgt neu gefasst:

„Beauftragter oder Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“
5. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„Amtszeit, Wahlverfahren, Aufgaben

(1)¹Der oder die Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird vom Senat auf Vorschlag der Hochschulleitung aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen Personals für die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. ²§ 19 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 gelten entsprechend. ³Auf Vorschlag des oder der Beauftragten kann der Senat eine Stellvertretung für die Dauer der Amtszeit des oder der Beauftragten bestellen.

(2)¹Der oder die Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung berät in Zusammenarbeit mit dem Beratungsnetzwerk Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in allen hochschulrelevanten Fragen und Konfliktsituationen und

steht Ihnen bei der Organisation und Bewältigung des Studiums helfend zu Seite. ²Er oder Sie nimmt Anregungen und Beschwerden von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung entgegen und initiiert und implementiert auf der Grundlage seiner oder ihrer in der Beratung gesammelten Erfahrung notwendige Maßnahmen. ³Der oder die Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung berichtet der erweiterten Hochschulleitung einmal jährlich über seine oder ihre Tätigkeit.“

6. Die Überschrift des Abschnitt II, 5. Kapitel wird wie folgt neu gefasst:

„Beauftragte oder Beauftragter für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“

7. In § 18 Satz 1 werden die Worte „der/die Frauenbeauftragte“ durch die Worte „der oder die Beauftragte für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ sowie die Angabe „Art. 4 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 22 Abs. 3 BayHIG“ ersetzt.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor das Wort „Wahlverfahren“ die Worte „Amtszeit und“ eingefügt.

b) In Abs. 1 werden die Worte „des/der Frauenbeauftragten“ durch die Worte „des oder der Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

c) Abs. 2 S. 2 wird gestrichen. Der Satz 3 wird zu Satz 2.

d) In Abs. 3 S. 1 werden die Worte „Zum/zur Frauenbeauftragten der Technischen Hochschule“ durch die Worte „Zum oder zur Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

e) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„) Auf Vorschlag des oder der Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ bestellt der Senat für die Dauer der Amtszeit des oder der Beauftragten bis zu zwei stellvertretende Beauftragte.“

f) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Scheidet der oder die Beauftragte für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst vorzeitig aus dem Amt, so führt der oder die erste stellvertretende Beauftragte die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl eines oder einer Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst kommissarisch fort. ²Die Amtszeit der stellvertretenden Beauftragten endet in diesem Fall mit dem Amtsantritt dem oder der neu gewählten Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“

9. In § 33 S.2 wird die Angabe „Art. 29. Abs. 1 S. 1 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

10. Die Überschrift des Abschnitt III, 4. Kapitel wird wie folgt neu gefasst:

„Beauftragter oder Beauftragte der Fakultät für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“

11. In § 36 werden die Worte „Der/Die Frauenbeauftragte“ durch die Worte „Der oder die Beauftragte der Fakultät für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

12. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „der Frauenbeauftragten der Fakultäten“ durch die Worte „des oder der Beauftragten der Fakultät für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „Die Frauenbeauftragten“ durch die Worte „Der oder die Beauftragten der Fakultät für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

13. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Satzzeichen „“ sowie die Worte „Fachgutachter/Fachgutachterin“ gestrichen.

b) In Abs. 1 wird die Angabe „Art. 18. Abs. 4 S. 1 BayHSchPG“ durch die Angabe „Art. 66 Abs. 4 BayHIG“ ersetzt.

c) Die Absätze 2 – 4 werden gestrichen; Absatz 5 wird zu Absatz 2.

14. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„persönliche Vorstellung der Bewerber und Bewerberinnen“

b) Abs. 2 wird gestrichen.

15. § 41 S. 2 wird gestrichen.

16. § 41a Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

¹Das Studierendenparlament und der Studentische Rat regeln ihre interne Organisation in einer Geschäftsordnung. ²Soweit keine Regelung getroffen wird, finden die Vorschriften des Abschnitt VI Anwendung.

17. § 41b Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „bestimmen sich nach Art. 52. Abs. 2 BayHSchG“ sowie das Satzzeichen „.“ gestrichen.

b) In Satz 3 wird das Wort „Diese“ gestrichen und hinter dem Wort „sind“ das Satzzeichen „.“ eingefügt.

c) In Satz 5 wird die Angabe „Art. 53 S. 3 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 27 Abs. 4 Satz 4 BayHIG“ ersetzt.

d) Die Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.

18. In § 44 Abs. 1 werden die Worte „im Rahmen der Aufgaben nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayHSchG“ gestrichen.

19. § 51 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Entscheidungen erfolgen in offener Abstimmung, soweit nicht ein stimmberechtigtes, anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. ²Die Abstimmung hierüber erfolgt offen. ³Art. 51 Satz 1 BayHIG bleibt unberührt“

20. In § 52 S. 1 wird die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHIG“ ersetzt.

21. In § 53 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 39 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 49 BayHIG“ ersetzt.

22. Nach § 56 wird folgender § 56a eingesetzt:

„§ 56a

Ende Amtszeit Beauftragter für Studierende mit Behinderung

Die Amtszeit des amtierenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung endet am 30. September 2026.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 19. Januar 2023 in Kraft. Abweichend davon tritt § 1 Nummer 2 mit Wirkung zum 1. Mai 2023 in Kraft